



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

Referat-22@stmb.bayern.de
80502 München

Gesetzentwurf der Staatsregierung:

17.08.22

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

**LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.**

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Az.: StMB-22-4302.1-1-5-30

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g.
Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern
e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und
zur Wahrung der Frist bis zum 17.08.2022 wie folgt Stellung:

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Bezüglich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes vom 13.07.2022 mit dem
Titel „Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der
Bayerischen Bauordnung“ besteht grundsätzlich Einvernehmen.

Im Rahmen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind primär die
Inhalte „Schutzmaßnahmen auf Nachbargrundstücken“ sowie die
„Erleichterung für Mobilfunkmasten“ betroffen. Weitere Änderungen
beinhalten die „Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren“.

Die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs in angestrebte Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bspw. durch den Entfall eines „Erörterungstermins“ ist aus Sicht eines Naturschutzverbands sowie aller Träger öffentlicher Belange als kritisch einzustufen. Die Verpflichtung der Erörterung gemäß der Gesetzgebung im Sinne des §72 BayVwVfG sowie Ausnahmen im Rahmen des §67 BayVwVfG lassen eine entsprechende Beschleunigung für Verfahren mit geringem Anhörungspotential bereits zu.

Durch die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Art. 38 (b) 4. besteht die reelle Gefahr, als Träger öffentlicher Belange trotz erbrachter Einwände und eingereichter schriftlicher Stellungnahme nicht ausreichend gehört und begründete fachliche Einwände nicht ausreichend beachtet zu werden.

Eine Auslegung gemäß des geänderten Art. 38 (b) 7. als digitale Veröffentlichung ist sehr zu begrüßen. Dennoch ist im Rahmen der Digitalisierung eine entsprechende einheitlich Plattform (UVP- Portal & UVP-Verbund) zur Veröffentlichung wünschenswert. Eine manifestierte und standardisierte Anwendung einer Plattform für alle Verfahrenstypen wäre zu begrüßen. Eine entsprechende Handlungsempfehlung für Behörden - herausgegeben durch die Bayerischen Staatsregierung bzw. deren Ministerien - würde eine Vereinheitlichung ermöglichen.

Änderung der bayerischen Bauordnung

Mit dem Gesetzesentwurf zur Überarbeitung der Bayerischen Bauordnung besteht Einvernehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Meier
M.Sc.
Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim